



# Amtsblatt

Nr.14/2012 vom 4. Juli 2012 – 20. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

	(Seite)	
<b>Bekanntmachungen</b>	2	Auslegung von Karten, Erläuterungsbericht und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hesperbachs
	4	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 822.01 – Rosenweg –1. Änderung
	6	Öffentliche Zustellung
	6	Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

Bezirksregierung Düsseldorf



54.03.02 – Hesperbach

### **Bekanntmachung**

#### **über die Auslegung von Karten, Erläuterungsbericht und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Hesperbachs**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Hesperbachs von km 0,0 bis km 6,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Hesperbachs ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen der Städte Velbert und Essen beiderseits des Hesperbachs.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Hesperbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet des Hesperbachs wurde mit Verfügung in Kraft getreten am 10.02.2012 (Abl. Reg. Ddf. 2012, S. 22) vorläufig gesichert. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

**vom 12.07.2012 bis einschließlich zum 13.08.2012**

während der Dienststunden bei der Stadt Velbert, Abteilung Umwelt und Stadtplanung im Dienstgebäude Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert, 1. Etage, Zimmer 121, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 28.06.2012 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

*<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>*

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Hesperbach) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 14.06.2012  
Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hüsgen

---

## Bekanntmachung

### der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans

#### Nr. 822.01 – Rosenweg – 1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 12.06.2012 Folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 822.01 - Rosenweg - 1. Änderung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt:
  - im Norden durch den Rosenweg (südliche Straßenbegrenzungslinie),
  - im Osten durch den Rosenweg (östliche Straßenbegrenzungslinie),
  - im Süden durch die Birther Straße (südliche Straßenbegrenzungslinie),
  - im Westen durch den Nelkenweg (östliche Straßenbegrenzungslinie).
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 822.01 - Rosenweg - 1. Änderung.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 (Träger öffentlicher Belange) BauGB wird abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.  
Den Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 822.01 - Rosenweg - 1. Änderung bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplans Nr. 822.01 - Rosenweg - soll aufgehoben und mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 822.01 - Rosenweg – 1. Änderung außer Kraft treten.

Velbert, 03.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
(Jobst)  
Abteilungsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
Bebauungsplangebiet Nr. 822.01 1. Änderung - Rosenweg -

### **Öffentliche Zustellung**

Frau Gülcan Kaya, geb. 08.05.1982, letzte bekannte Anschrift Selbecker Str. 30, 58091 Hagen wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 18.06.2012 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 03.07.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Maurer

### **Hinweis auf öffentliche Ausschreibung**

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Kanalerneuerung, Straßenneubau und Versorgungsbau**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.